

1. Allgemeines.

Im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- Burg, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht Burg groep B.V., mit Sitz in Heerhugowaard, oder, falls vereinbart, eine oder mehrere mit ihr verbundene Gesellschaften und die von diesen betriebenen Unternehmen;
- Dienst(e): alle Dienstleistungen, die von Dienstleistern an Burg erbracht werden und/oder aufgrund einer Anfrage oder eines Auftrags von Burg oder eines Angebots eines Dienstleisters erbracht werden können, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Montage-, Einbau- oder Wartungsdienstleistungen für bewegliche oder unbewegliche Sachen, Bereitstellung von Installations-, Wartungs-, Update-, Upgrade- und Support-/Hilfsdiensten für Software und/oder IT-Systeme, Rechnungsprüfung, Beratung, Schulung;
- Dienstleister: Lieferant von Dienstleistungen;
- Lieferant: die (Rechts-)Person, bei der Burg einkauft oder bestellt oder von der Burg ein Angebot erhalten hat und/oder mit der Burg einen Vertrag über die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen geschlossen hat;
- Vertrag: ein Vertrag zwischen dem Lieferanten und Burg über die Lieferung von Waren/Dienstleistungen, der durch einen Auftrag von Burg an den Lieferanten zustande gekommen ist, unabhängig davon, ob dem ein Angebot vom Lieferanten vorausgegangen ist, das von Burg angenommen wurde. Diese Geschäftsbedingungen sind Bestandteil jedes Vertrags;
- Schriftlich: jede Kommunikation per Brief oder E-Mail oder jede andere Art der Kommunikation, wie sie in diesen Geschäftsbedingungen ausdrücklich anders festgelegt wird;
- Geschäftsbedingungen: die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Burg.

2. Gültigkeit.

- a. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Anfragen und Aufträge von Burg sowie für alle Angebote des Lieferanten und alle Verträge über die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen durch den Lieferanten an Burg. Die Annahme dieser Geschäftsbedingungen durch den Lieferanten gilt als vollzogen, sobald er den Auftrag von Burg annimmt oder ausführt.
- b. Die (allgemeinen und/oder Verkaufs-)Bedingungen des Lieferanten werden ausdrücklich abgelehnt, auch im Falle einer etwaigen früheren Bezugnahme des Lieferanten auf seine Geschäftsbedingungen.
- c. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch zwischen Burg und Lieferant, wenn sie auf einen früheren Vertrag zwischen Burg und Lieferant galten, es sei denn, Burg hat ausdrücklich auf die Gültigkeit verzichtet.
- d. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Geschäftsbedingungen und anderen Bestimmungen des Vertrags sind immer die übrigen Bestimmungen des Vertrags maßgebend.
- e. Wurden im Vertrag (teilweise) die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten (mit) angewandt, so sind bei einem etwaigen Widerspruch diese Geschäftsbedingungen von Burg maßgebend.
- f. Im Falle eines Widerspruchs zwischen einer Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen und einer gesetzlichen Vorschrift wird diese Bestimmung so ausgelegt, dass der Widerspruch beseitigt wird, oder, wenn dies nicht möglich ist, wird sie nach Wahl von Burg so geändert, dass sie mit dem Gesetz in Einklang steht und soweit wie möglich dem ursprünglichen Zweck dieser Bestimmung entspricht, oder sie bleibt ungültig, in beiden Fällen unter Erhalt der Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen.

3. Vertragsabschluss.

- a. Preis- und Angebotsanfragen von Burg sind völlig unverbindlich, und die Kosten für die Abgabe eines Angebots gehen zulasten des Lieferanten.
- b. Ein Vertrag mit dem Lieferanten kommt erst zustande, wenn das Angebot oder das Angebot des Lieferanten von einem dafür zuständigen Mitarbeiter von Burg schriftlich angenommen worden ist oder, wenn Burg dem Lieferanten einen Auftrag erteilt, wenn dieser vom Lieferanten schriftlich oder durch elektronische Kommunikation angenommen und/oder ausgeführt wird, was in allen Fällen auch die Annahme dieser Geschäftsbedingungen einschließt.
- c. Zwischen Burg und dem Lieferanten wird niemals eine dauerhafte Beziehung entstehen, auch wenn Burg dem Lieferanten wiederholt (ähnliche) Bestellungen erteilt, es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.

4. Änderungen.

Burg ist jederzeit befugt, einen Auftrag über die zu erbringenden Dienstleistungen oder zu liefernden Waren schriftlich einseitig zu ändern.

- a. Hat eine Änderung nach Ansicht des Lieferanten Auswirkungen auf den vereinbarten Preis und/oder den Zeitpunkt der Ausführung der Lieferung oder Dienstleistung, so ist er verpflichtet, Burg dies unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 (zwei) Werktagen nach Bekanntgabe der gewünschten Änderung, schriftlich mitzuteilen, andernfalls gilt die Änderung als zum gleichen Preis und zum gleichen Zeitpunkt der Lieferung wie der ursprüngliche Vertrag vereinbart. Eine Änderung des vereinbarten Preises und/oder der Lieferzeit ist nur möglich, wenn Burg sie ausdrücklich schriftlich akzeptiert. Wenn diesbezüglich mit dem Lieferanten keine Einigung erzielt wird, ist Burg befugt, den Vertrag ganz oder teilweise und ohne jegliche Haftung von Burg auf Schadensersatz jeglicher Art an den Lieferanten oder andere, mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- b. Erst nach schriftlicher Akzeptanz durch Burg ist der Lieferant berechtigt, zusätzliche Arbeiten im Zusammenhang mit etwaigen Dienstleistungen durchzuführen. Solche Arbeiten, die ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Burg durchgeführt werden, können nicht in Rechnung gestellt werden.

5. Übertragung von Verpflichtungen.

- a. Der Lieferant kann eine Verpflichtung aus einem mit Burg geschlossenen Vertrag nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Burg an Dritte übertragen oder einen Dritten in die Durchführung dieses Vertrags einbeziehen. Diese Genehmigung kann von Burg mit angemessenen Bedingungen verknüpft werden.
- b. Der Lieferant sorgt für die Integrität etwaiger Hilfskräfte und die Qualität der von ihnen gelieferten Waren und Dienstleistungen

6. Preise, Preisänderung.

- a. Sofern nicht schriftlich etwas Anderes vereinbart wird, beinhaltet der (die) im Vertrag genannte(n) Preis(e) die Kosten für die Verpackung, den Versand oder den Transport von Waren, die für die Erbringung der Dienstleistung, die Beförderung von Personen, Genehmigungen, Verbrauchsteuern und Versicherungen erforderlich sein könnten, ohne MwSt., und sind ebenfalls fest und unveränderlich. Er gilt/Sie gelten für die an Burg zu liefernden Sachen DDP (Incoterms 2020) am vereinbarten Lieferort. Bei zu erbringenden Dienstleistungen gilt der Preis/gelten die Preise für die gesamte Ausführung der Dienstleistung(en), einschließlich Materialien, die gegebenenfalls für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich sind.
- b. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Preise für Lieferungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Burg zu indexieren.
- c. Bei mehrjährigen Verträgen finden mindestens einmal jährlich Absprachen über den Preis des folgenden Jahres statt. Sollten sich die Parteien nicht auf einen anderen Preis einigen, bleibt der geltende Preis in Kraft, jedoch ist Burg berechtigt, den Vertrag für die Zukunft ohne jegliche Schadensersatzpflicht zu kündigen.

7. Bezahlung.

- a. Der Lieferant stellt nachträglich für gelieferte Waren und/oder ausgeführte Dienstleistungen eine Rechnung, wobei Artikel 9 (Annahme/Ablehnung) zu beachten ist. Die Rechnung ist an die juristische Person innerhalb der Unternehmensgruppe von Burg zu richten, die die Waren oder Dienstleistungen beim Lieferanten erworben hat.
- b. Die Bezahlung der Rechnung durch Burg erfolgt innerhalb von 60 (sechzig) Tagen nach Eingang der Rechnung, sofern nichts anderes vereinbart wird.
- c. Burg ist berechtigt, die Zahlung auszusetzen, wenn Burg einen Mangel an den gelieferten Waren oder Dienstleistungen feststellt.
- d. Burg ist berechtigt, die Rechnung mit den Beträgen zu verrechnen, die der Lieferant Burg oder ihren verbundenen Unternehmen zu irgendeinem Zeitpunkt schuldet, unabhängig von der Quelle oder Ursache dieser Schuld und unabhängig davon, ob diese Schuld vom Lieferanten anerkannt wurde oder nicht. Burg teilt diese Verrechnung dem Lieferanten und, falls dies der Fall ist, dem verbundenen Unternehmen mit.
- e. Durch Zahlung einer Rechnung verzichtet Burg nicht auf ihre gesetzlichen oder vertraglichen Rechte gegenüber dem Lieferanten.

8. Ausführung/Lieferung.

- a. Die Lieferung erfolgt an Ort, Uhrzeit und (im Übrigen) in der von Burg angegebenen Weise nach DDP (Incoterms 2020). Wurde keine Frist für die Lieferung von Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen vereinbart, endet diese Frist spätestens 30 (dreißig) Tage nach Abschluss des betreffenden Vertrags.
- b. Vor Beginn der Dienstleistungen wird sich der Dienstleister über die Bedingungen an den Standorten oder in den Gebäuden informieren, an denen die Dienstleistungen erbracht und die Tätigkeiten durchgeführt werden sollen.
- c. Der Dienstleister ist für die Sicherheit seines Personals, das bei der Erbringung von Dienstleistungen eingesetzt wird, und des Personals Dritter verantwortlich und trifft die erforderlichen Maßnahmen. Der Dienstleister gewährleistet unter anderem, wenn dies aufgrund der Art der Dienstleistungen erforderlich ist, dass das Personal mit persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet wird, wie z. B. Schutzhelmen, Sicherheitsbrillen, Sicherheitsgurten, Sicherheitsschuhen, Schutzhelmen, -westen usw.
- d. Wenn Burg der Ansicht ist, dass das Personal nicht ausreichend qualifiziert ist, muss der Dienstleister das betreffende Personal, das die Dienstleistungen durchführt, auf Antrag von Burg ersetzen. Der Dienstleister gewährleistet, dass genügend Personal zur Verfügung steht und dass Schlüsselpersonal ohne vorherige Genehmigung von Burg nicht ersetzt wird. Die Arbeitszeit des für die Dienstleistungen eingestellten Personals wird derjenigen des Personals von Burg entsprechen, sofern nicht schriftlich etwas Anderes vereinbart wird.
- e. Bei verspäteter oder unvollständiger Erfüllung ist der Lieferant ohne weitere Mahnung im Verzug und hat Burg das Recht, einen Nachlass von 0,5 % auf den gesamten Auftragswert für jeden Kalendertag oder Teil eines Kalendertages, der die Überschreitung andauert, bis zu einer Obergrenze von 15 % des gesamten Auftragswerts einzubehalten, unbeschadet der sonstigen Rechte von Burg bei Nichterfüllung und nicht fristgerechter Erfüllung durch den Lieferanten.
- f. Der Lieferant muss Burg unverzüglich schriftlich eine drohende Überschreitung der Frist für die Erbringung der Dienstleistung/der Lieferzeit melden. Diese Meldung berührt nicht die vertraglichen und gesetzlichen Rechte von Burg aufgrund der Überschreitung.
- g. Bei verspäteter oder unvollständiger Ausführung/Lieferung durch den Lieferanten ist Burg unmittelbar und ohne weitere Mahnung oder gerichtliche Intervention berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, unbeschadet der sonstigen Rechte von Burg, einschließlich des Rechts, (zusätzlich) vollen Schadensersatz zu verlangen.
- h. Im Falle einer Überschreitung der Lieferzeit ist Burg berechtigt, dem Lieferanten eine andere (schnellere) Transportart zu übertragen. Die Kosten hierfür sowie die Kosten, die möglicherweise im Zusammenhang mit der Stornierung der geplanten Beförderung entstehen, gehen zulasten des Lieferanten.
- i. Burg hat das Recht, das Datum der Ausführung der Dienstleistung(en) oder der Lieferung zu verschieben, wozu eine schriftliche Erklärung an den Lieferanten erforderlich ist. Der Lieferant wird die Ware bis zur Lieferung ordnungsgemäß verpackt und erkennbar lagern, konservieren, sichern und versichern. Die damit verbundenen angemessenen Kosten gehen zulasten von Burg.
- j. Jede Lieferung oder, falls ausdrücklich vereinbart, Teillieferung muss in jedem Fall mit den entsprechenden Zertifikaten und einem Liefererschein versehen sein, auf dem die Bestellnummer von Burg und die Liefermenge angegeben sind.
- k. Wenn die Lieferung von Waren durch den Lieferanten in Teilmengen erfolgen muss oder die Ausführung in Phasen stattfinden muss, ist der Lieferant verpflichtet, ausreichende Vorräte zu halten, und wenn Burg darum ersucht, die von Burg angegebene Menge zu liefern oder die von Burg angegebenen Dienstleistungen zu erbringen.
- l. Die Waren müssen mit einer geeigneten, branchenüblichen Verpackung versehen sein, die den von Burg vorgeschriebenen Angaben und/oder Kennzeichen entspricht. Verpackungsmaterialien müssen wiederverwendbar oder recyclingfähig sein und

nationalen und internationalen (Umwelt- und sonstigen) Rechtsvorschriften entsprechen. Können die Verpackungsmaterialien nicht wiederverwendet oder recycelt werden, so gehen die Verarbeitungskosten zulasten des Lieferanten.

- m. Burg ist jederzeit berechtigt, die verwendeten (Transport-)Verpackungsmaterialien auf Rechnung des Lieferanten zurückzugeben.

9. Annahme/Ablehnung.

- a. Burg ist berechtigt, zu liefernde Waren sowohl während der Herstellung, Verarbeitung und Lagerung als auch nach der Lieferung an Burg jederzeit zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Dasselbe gilt für die erbrachten Dienstleistungen.
- b. Jede Dienstleistung wird, nachdem der Dienstleister Burg mitgeteilt hat, dass sie vollständig erbracht wurde, bzw. bei periodisch wiederkehrenden Leistungen, dass die Dienstleistung für den betreffenden Zeitraum erbracht wurde, von Burg geprüft bzw. kontrolliert. Burg kann die Dienstleistung akzeptieren oder ablehnen und wird dies nach Prüfung dem Dienstleister mitteilen.
- c. Eine Ware oder eine Dienstleistung gilt als angenommen, wenn Burg die entsprechende Mitteilung über die Akzeptanz an den Lieferanten/Dienstleister gemacht hat oder wenn Burg die Ware bzw. das Ergebnis der Dienstleistung in Anspruch genommen hat, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.
- d. Sobald Burg die entsprechende Dienstleistung akzeptiert und dies dem Dienstleister mitgeteilt hat, ist der Dienstleister berechtigt, die Rechnung für die betreffende Dienstleistung an Burg zu senden. Wenn Burg innerhalb von zehn Werktagen, nachdem der Dienstleister mitgeteilt hat, dass die Dienstleistung erbracht wurde, keine Kontrolle ausübt und auch keine Mitteilung über die Akzeptanz übermittelt, kann der Dienstleister seine Rechnung an Burg senden. Burg ist jedoch auch in diesem Fall berechtigt, die Dienstleistung noch abzulehnen.
- e. Auf erstes Anfordern gestattet der Lieferant Burg oder deren Beauftragten, ein Audit der Produktion, der Anlagen und aller damit zusammenhängenden Anlagen durchzuführen. Alle Kosten für Prüfungen und/oder Inspektionen, mit Ausnahme der Kosten für von Burg benannte Inspektoren, gehen zulasten des Lieferanten.
- f. Im Falle der Ablehnung der gelieferten Waren oder der erbrachten Dienstleistungen sorgt der Lieferant innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen nach schriftlichem Ersuchen oder Mahnung durch Burg kostenlos für die ordnungsgemäße Erfüllung. Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen nicht fristgerecht nach, so ist Burg berechtigt, die betreffenden Waren bei einem Dritten abzunehmen oder die Dienstleistung(en) von einem Dritten ausführen zu lassen oder selbst geeignete Maßnahmen zu ergreifen oder von einem Dritten ergreifen zu lassen. Mehrkosten und Schäden, die sich dadurch für Burg ergeben, gehen zulasten des Lieferanten.
- g. Wenn der Lieferant nicht unverzüglich nach einer entsprechenden Mahnung durch Burg die von Burg abgelehnten Waren zurückholt, ist Burg befugt, die Waren zulasten des Lieferanten an ihn zurückzusenden.
- h. Proben zur Beurteilung der Qualität und Anwendbarkeit durch Burg müssen vom Lieferanten immer kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
- i. Je nach Art der zu erbringenden Dienstleistungen oder zu liefernden Waren gewährleistet der Lieferant, dass diese nach HACCP, IFS und/oder BRC und/oder ISO (stets aktuelle Versionen) oder anderweitig relevant zertifiziert sind. Auf erste Anfrage erhält Burg Zugang zu allen relevanten Dokumenten. Verfügt der Lieferant nicht über diese oder andere einschlägige Zertifizierung(en) oder läuft eine dieser Zertifizierungen aus, verfällt oder wird eingezogen, so ist der Lieferant verpflichtet, Burg dies unverzüglich mitzuteilen.
- j. Burg ist befugt, alle bestehenden Verträge ohne weitere Mahnung oder gerichtliche Einmischung unverzüglich ganz oder teilweise zu kündigen, wenn eine oder mehrere der genannten Zertifizierungen oder eine andere einschlägige Zertifizierung auf Seiten des Lieferanten erlischt, ausläuft oder eingezogen wird, ohne dass Burg verpflichtet ist, Schäden jeglicher Art oder Größe auf Seiten des Lieferanten zu ersetzen.
- k. Wird der Vertrag aufgrund des vorstehenden Absatzes aufgelöst, so haftet der Lieferant für alle sich daraus ergebenden Schäden von Burg.
- l. Wenn Burg zu liefernde/gelieferte Waren oder Dienstleistungen nicht kontrolliert oder genehmigt, hindert dies Burg nicht an der Ausübung ihrer Rechte aufgrund eines Mangels des Lieferanten in Bezug auf diese Waren oder Dienstleistungen.
- m. Burg ist berechtigt, sichtbare Mängel innerhalb einer angemessenen Frist nach ihrer Entdeckung zu reklamieren, wobei 30 (dreißig) Arbeitstage nach Lieferung der Produkte am Endbestimmungsort in jedem Fall als rechtzeitig gilt, oder ein gesetzlich zulässiger, längerer Zeitraum. Burg ist berechtigt, sichtbare Mängel innerhalb einer angemessenen Frist nach ihrer Entdeckung zu reklamieren, wobei 30 (dreißig) Arbeitstage nach ihrer Feststellung auf jeden Fall als rechtzeitig gilt, oder ein gesetzlich zulässiger, längerer Zeitraum.

10. Mängel, Bußgelder.

- a. Im Falle eines Versäumnisses des Lieferanten, seine Verpflichtungen gegenüber Burg zu erfüllen, ist dieser ohne weitere Mahnung vom Zeitpunkt der Entstehung oder des Eintritts des Versäumnisses an in Verzug geraten.
- b. Höhere Gewalt: Die Parteien können sich gegen sich nur dann auf höhere Gewalt berufen, wenn der Beteiligte der anderen Vertragspartei diese höhere Gewalt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 (drei) Arbeitstagen nach Entstehung oder Eintritt des Ereignisses, das zur höheren Gewalt führt und zu einem Mangel führt oder voraussehbar führen wird, schriftlich unter Vorlage entsprechender Nachweise mitteilt.
- c. Wenn sich der Lieferant auf höhere Gewalt beruft und Burg diese Berufung akzeptiert, hat Burg das Recht, den Vertrag (zwischenzeitlich) aufzulösen. In einer solchen Situation werden die Parteien jedoch keinen gegenseitigen Schadensersatz verlangen.

11. Garantie.

- a. Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für die Lieferung der Waren und Dienstleistungen sowie für sein Personal.
- b. Der Lieferant stellt sicher, dass die zu liefernden Waren wie Maschinen und Apparate sowie Teile davon, aber auch Materialien wie, aber nicht ausschließlich, Rohmaterialien und Verpackungsmaterialien, einschließlich der zu liefernden Dienstleistungen, jederzeit den vereinbarten Spezifikationen und Beschreibungen und Eigenschaften entsprechen, dass

sie mit guter fachlicher Kompetenz, guter Qualität und frei von Fehlern in Bezug auf Entwurf, Verarbeitung, Fertigung, Konstruktion und Maßführung sind und dass sie frei von Mängeln sind, die bei der Erbringung der Dienstleistung gegebenenfalls an verwendeten Materialien auftreten, und die Sicherheit bieten (gemäß Art. 6:186 des niederländischen Gesetzbuchs (BW), die man erwarten darf.

- c. Der Lieferant stellt sicher, dass Installation und/oder Montage von Maschinen, Geräten und ihren Komponenten durch den Lieferanten fachgerecht und nach dem neuesten Stand der Technik erfolgen und von Fachpersonal oder anderen Hilfskräften durchgeführt werden.
- d. Sind diesbezüglich keine konkreten Absprachen getroffen worden, so müssen die Waren den Eigenschaften und Anforderungen entsprechen, die im normalen Handelsverkehr nach dem neuesten Stand der Technik an diese Waren gestellt werden, und sie müssen für den Zweck geeignet sein, für den sie bestimmt sind, und für das, was Burg von den Waren erwarten darf.
- e. Der Lieferant stellt sicher, dass die Waren den Erwartungen entsprechen, die Burg aufgrund früherer Lieferungen haben durfte, sowie den Spezifikationen, Mustern, Modellen, Zeichnungen usw., die der Lieferant Burg vor der Lieferung zur Verfügung gestellt und/oder mit Burg vereinbart hat.
- f. Der Lieferant stellt sicher, dass die gelieferten Waren und Dienstleistungen jederzeit allen geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Bezug auf Qualität, Umwelt, Sicherheit und Gesundheit entsprechen, jedoch nicht darauf beschränkt sind. Was die zu liefernden Waren betrifft, so müssen alle Normen und Anforderungen in dem Land erfüllt werden, in dem sie von Burg oder ihren Kunden verwendet oder in Verkehr gebracht werden.
- g. Stellt Burg fest, dass gelieferte Waren oder Dienstleistungen ganz oder teilweise nicht den vom Lieferanten gemäß diesem Artikel garantierten Verpflichtungen entsprechen, so ist der Lieferant unmittelbar im Verzug.

12. IT-Dienste.

- a. Wenn die Dienstleistungen (auch) IT-Dienstleistungen enthalten, wie SaaS, Hosting und andere IT-bezogene Dienstleistungen, gewährleistet der Dienstleister die Vertraulichkeit aller Informationen und (personenbezogenen) Daten von Burg, die auf den Servern (einschließlich Drittanbieter-Servern) im Rahmen von SaaS oder anderer Dienstleistungen des Dienstleisters gespeichert werden. Der Dienstleister wird die entsprechenden Maßnahmen umsetzen und aufrechterhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf physische Zugangskontrolle zu den Serverstandorten, logische Zugriffskontrolle und Authentifizierung auf Servern, Netzwerken, Drittanbietersoftware sowie physisch und logisch getrennte Netzwerke und Nutzung von Firewalls zwischen diesen Netzwerken und gesicherten VPN-Verbindungen zwischen Dienstleister und Burg.
- b. Die Software muss zu den vereinbarten Terminen vollständig gemäß den von Burg angegebenen Spezifikationen und zur Verwendung bereit geliefert werden. Sofern nicht anders vereinbart, wird die neueste Version bereitgestellt. Sobald eine neue Version veröffentlicht ist, wird Burg darüber informiert.
- c. Der Dienstleister gewährleistet, dass die zu liefernde Software mit den bereits bei Burg vorhandenen Automatisierungs- und/oder Betriebssystemen kompatibel ist.
- d. Jeder Mangel an IT-Diensten und/oder Software wird innerhalb von 24 Stunden kostenlos behoben.
- e. Wenn im Auftrag von Burg maßgeschneiderte Softwarearbeiten durchgeführt wurden, so stehen die Eigentumsrechte daran Burg zu und etwaige Übergabeverpflichtungen werden vom Lieferanten ausgeführt, sobald Burg dies verlangt. Quellcodes werden auf Anfrage von Burg zur Verfügung gestellt.
- f. Bei Beendigung des Vertrags oder auf Antrag von Burg wird der Dienstleister die SaaS- oder Hosting-Dienste für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Beendigung des Vertrags weiter ausführen, um alle (personenbezogenen) Daten von Burg zu sichern. Der Dienstleister stellt sicher, dass es keine Probleme bei der Migration der Daten von Burg aus der Software, den Systemen und der Hardware gibt, die für den SaaS- oder Hosting-Service verwendet werden, und stellt alle Informationen und Unterstützung zur Verfügung, die für die Migration oder anderweitig erforderlich sind. Darüber hinaus wird der Dienstleister bei Beendigung des Vertrags oder zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die Parteien dies vereinbaren, Burg alle für Burg entwickelte „Customised“-Software, Dokumentation, Materialien und Daten zur Verfügung stellen. Diese Arbeiten werden vom Dienstleister unentgeltlich ausgeführt, wenn der Vertrag gemäß Artikel 19 a von Burg gekündigt wurde (Auflösung).

13. Keine Rechtsverwirkung.

- a. Das Versäumnis von Burg, zu einem bestimmten Moment die Erfüllung einer Vertragsbestimmung zu verlangen oder andere Rechte in Anspruch zu nehmen, beeinträchtigt in keiner Weise das Recht von Burg, die vollständige oder ordnungsgemäße Erfüllung zu verlangen, und/oder Ersatz und zusätzliche Entschädigung oder (vollständige oder teilweise) Auflösung des Vertrags.
- b. Die Akzeptanz eines Mangels des Lieferanten durch Burg bedeutet nicht, dass Burg einen späteren selbst oder ähnlichen Mangel akzeptiert.

14. Geistiges Eigentum.

- a. Der Lieferant ist für die freie und ungestörte Nutzung der gelieferten Waren und der Ergebnisse der erbrachten Dienstleistungen durch Burg und die eventuell für diese Nutzung vom Dienstleister mitgelieferten Waren zuständig. Soweit erforderlich, gewährt der Lieferant Burg ohne zusätzliche Gebühr ein unbeschränktes und unbefristetes Recht, die Waren und/oder Dienstleistungen zu nutzen und zu ändern bzw. nutzen oder ändern zu lassen. Burg ist auch befugt, die Waren als Teil anderer Waren zu verkaufen, zu liefern oder an Dritte weiterzuleiten. Der Lieferant stellt Burg von allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung ihrer Rechte an geistigem und/oder gewerblichem Eigentum und vergleichbaren Ansprüchen, einschließlich derjenigen in Bezug auf Know-how, unzulässigen Wettbewerb und dergleichen, frei.
- b. Wird ein Verfahren wegen Verletzung solcher Rechte eingeleitet und besteht eine konkrete Chance darauf, so wird der Lieferant unbeschadet der sonstigen Rechte von Burg auf Kosten des Lieferanten die Verteidigung gegen eine solche Aktion übernehmen, es sei denn, Burg beschließt, dies auf Kosten des Lieferanten selbst zu tun, und, falls eine zuständige Justizbehörde einen Verstoß feststellt, wird der Lieferant auf seine Kosten.

- (a) doch noch das Recht auf die weitere Nutzung der Waren (des relevanten Teils) und der Ergebnisse der Dienstleistungen durch Burg erwerben;
 - (b) oder die (betroffenen Teile der) Waren und/oder die Ergebnisse der Dienstleistungen ersetzen und/oder anpassen, sodass keine Verstöße mehr vorliegen;
 - (c) oder die (betroffenen Teile der) Waren und/oder die Ergebnisse der Dienstleistungen gegen Vergütung der Kosten, Schäden und Zinsen von Burg zurücknehmen, wobei die Anpassung und/oder Ersetzung jedoch nicht dazu führen darf, dass Burg in den Verwendungsmöglichkeiten der Waren oder der Ergebnisse der Dienstleistungen eingeschränkt wird, und die Auswirkungen auf die Verwendungsmöglichkeiten für Burg durch Rücknahme der Waren oder Nichtverwendung der Ergebnisse der Dienstleistungen des Lieferanten, müssen aufgehoben oder vollständig kompensiert werden.
- c. Von Spezifikationen, Rezepturen, Methoden, Zeichnungen, Texten, künstlerischen Leistungen und sonstigen Werbematerialien usw., die von Burg zur Verfügung gestellt oder im Auftrag von Burg oder im Zusammenhang damit durch oder im Auftrag des Lieferanten angefertigt werden, stehen die geistigen und gewerblichen Schutzrechte ausschließlich Burg zu, der als Hersteller und Designer gilt.
- d. Der Lieferant ist berechtigt, die von Burg übermittelten Informationen ausschließlich im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags zu verwenden. Diese Informationen sind und bleiben jederzeit Eigentum von Burg.
- e. Nutzt der Lieferant das geistige und gewerbliche Eigentum von Burg zu anderen Zwecken als zur Ausführung des Vertrags, unabhängig davon, ob es sich um einen eigenen Nutzen handelt oder ob er es anderen zur Verfügung stellt oder Einsicht in dieses Eigentum gewährt, so haftet der Lieferant für alle sich daraus für Burg ergebenden Schäden. Darüber hinaus ist der Lieferant eine direkt fällige (reine) Geldbuße in Höhe von 50.000 € (fünfzigtausend Euro) schuldig oder, falls dies höher ist, in Höhe der vom Lieferanten mit der Nutzung erzielten Gewinne.

15. Haftung.

- a. Der Lieferant haftet gegenüber Burg für alle Schäden, die Burg und Dritten, gleich welcher Art oder welchem Ausmaß, durch Tod, einschließlich Verletzungsschäden und Schäden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung oder nicht vollständigen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Lieferanten entstanden sind, unabhängig davon, ob diese Schäden durch den Lieferanten selbst, sein Personal oder andere Personen, die der Lieferant in die Ausführung des Vertrags einbezieht, verursacht worden sind.
- b. Der Lieferant haftet auch für alle Schäden, die für Burg oder Dritten durch eventuelle Mängel an gelieferten Waren und/oder ausgeführten Dienstleistungen entstehen. Zu den Schäden zählen auch alle Kosten und Schäden, die durch Maßnahmen entstanden sind, die nach Ansicht von Burg und/oder der betroffenen Dritten oder öffentlichen Stellen zur Vermeidung oder Verringerung von (weiteren) Schäden notwendig sind, einschließlich, aber nicht ausschließlich, der Rücknahme von Produkten (Produktzurückruf).
- c. Der Lieferant stellt Burg von allen Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Kosten, einschließlich aller Kosten für Rechtsbeistand und der Kosten eines (eventuellen) gerichtlichen Verfahrens, im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung oder nicht vollständigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag frei.
- d. Der Lieferant stellt Burg auch von allen Ansprüchen aufgrund von Schäden, die sich aus den gesetzlichen Produkthaftungsbestimmungen ergeben, frei, wenn diese Ansprüche auf Waren, (Roh-)Stoffe oder Maschinen und Anlagen beruhen, die vom Lieferanten oder im Auftrag des Lieferanten geliefert wurden oder durch deren Montage verursacht wurden, oder diese Ansprüche Folge von von ihm erbrachten Leistungen sind. In diesem Fall hat der Lieferant die etwaige Verteidigung gegen die Forderung(en) zu übernehmen und alle Kosten zu tragen.
- e. Der Lieferant muss eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließen, um seine Haftung aufgrund dieses Artikels und im Übrigen die Risiken und Verantwortlichkeiten abzudecken, die sich aus dem Gesetz, einem Rechtsakt, einschließlich eines Vertrags, oder aus den geltenden Verkehrsauffassungen der Gesellschaft ergeben. Der Lieferant hat auf erstes Ersuchen von Burg die Pflicht, Einsicht in die entsprechenden Versicherungsunterlagen zu gewähren.

16. Risiko- und Eigentumsübertragung.

- a. Das Eigentum an den Sachen geht auf Burg über, sobald diese geliefert wurden.
- b. Wenn Burg dem Lieferanten Materialien wie Rohstoffe, Hilfsstoffe, Spezifikationen, Software usw. zur Verfügung stellt, damit der Lieferant seinen Verpflichtungen nachkommen kann, bleiben diese jederzeit Eigentum von Burg. Der Lieferant bewahrt diese getrennt von anderen Gegenständen auf, die ihm selbst oder Dritten gehören. Der Lieferant wird sie als Eigentum von Burg kennzeichnen.
- c. Wenn Dinge wie Rohstoffe, Hilfsstoffe und Software von Burg in Waren des Lieferanten verarbeitet werden, dann handelt es sich um eine neue Sache, deren Eigentum Burg obliegt.
- d. Das Risiko der Waren geht auf Burg zu dem Zeitpunkt über, zu dem die Lieferung und anschließend die Annahme der Waren gemäß Artikel 9 dieser Geschäftsbedingungen erfolgt sind. Der Lieferant versichert diese Waren, solange das Risiko noch nicht auf Burg übergegangen ist.

17. Produktrückruf

Werden die von dem Lieferanten gelieferten Waren von Burg gehandelt oder von Burg als Rohstoff in von ihm gehandelten Geschäften verarbeitet, so gelten für den Lieferanten folgende zusätzliche Verpflichtungen:

- a. Der Lieferant ist in Bezug auf die an Burg gelieferten Waren verpflichtet, die für die Rückverfolgung dieser Sachen erforderlichen Daten zu sammeln und zu speichern. Durch dieses „Rückverfolgbarkeitssystem“ muss es dem Lieferanten auf jeden Fall möglich sein, Burg direkt (auf Anfrage) anzugeben (falls zutreffend):
- 1) von welchem Zulieferer und zu welchem Datum die Komponenten der an Burg gelieferten Waren an den Lieferanten geliefert oder von diesem hergestellt wurden;
 - 2) zu welchen Herstellungspartien die an Burg gelieferten Sachen gehörten.
- b. Wenn der Lieferant von einem Qualitäts- oder Sicherheitsmangel in den von Burg gehandelten Produkten Kenntnis erlangt, bei denen vom Lieferanten gelieferte Waren Bestandteil sind, oder wenn er von einem Verdacht auf Qualitäts- oder Sicherheitsmangel

an den gelieferten Waren erfährt, muss der Lieferant Burg unverzüglich und aus eigener Initiative darüber informieren. Der Lieferant gibt in jedem Fall (falls zutreffend) an:

1. die Art des Mangels;
 2. Produktionsdaten der an Burg gelieferten und möglicherweise unsicheren Waren;
 3. die Namen der Zulieferer von (den Komponenten der) vom Lieferanten gelieferten Waren mit (einem) möglichen Mangel oder Unsicherheitsfaktor;
 4. alle sonstigen Informationen, die für die Minimierung der nachteiligen Auswirkungen auf Burg und ihre Kunden und Endnutzer von Bedeutung sein könnten.
- c. Wenn nach Ansicht von Burg weitere Informationen für die Untersuchung eines möglichen Qualitätsmangels oder eines Sicherheitsversagens und/oder der zu ergreifenden Maßnahmen erforderlich sind, stellt der Lieferant auf Anfrage alle relevanten Informationen zur Verfügung, über die er verfügt oder über die er nach vernünftigem Ermessen verfügen könnte.
- d. Burg wird dann, wo er dies für notwendig hält, Maßnahmen beschließen. Die zu ergreifenden Maßnahmen können die Durchführung eines Rückrufs umfassen. Nur Burg und, wenn ein Rückruf in Betracht gezogen wird, die betreffenden Behörden sind berechtigt, darüber zu entscheiden, ob und wenn ja, welche Maßnahmen ergriffen werden und wie ihre Durchführung erfolgen wird. Burg kann im Einvernehmen mit dem Lieferanten entscheiden, dass der Lieferant die Maßnahmen im Rahmen des Rückrufs umsetzen wird. Der Lieferant sollte an der Durchführung dieser Maßnahmen in angemessener Weise mitwirken.

Ist der Lieferant (auch) für Qualitäts- oder Sicherheitsmängel verantwortlich, so trägt der Lieferant alle Kosten, Ausgaben und Schäden im Zusammenhang mit der Rückrufaktion, einschließlich der Kosten für die Wiederherstellung, den Ersatz oder die Vernichtung der Waren, in vollem Umfang.

18. Geheimhaltung und Verbot der Offenlegung.

- a. Der Lieferant wird das Bestehen, die Art und den Inhalt des Vertrags sowie alle Informationen, die ihm von Burg in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellt wurden, geheim halten und nichts darüber veröffentlichen, ohne dass Burg zuvor eine schriftliche Genehmigung erteilt hat.
- b. Der Lieferant verpflichtet seine Mitarbeiter und die von ihm betroffenen Personen gleichermaßen.
- c. Bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß den Buchstaben a. oder b. ist der Lieferant eine direkt fällige Geldbuße in Höhe von 10.000 Euro (zehntausend Euro) schuldig oder, wenn diese Summe höher ist, in Höhe des Gewinns, den der Lieferant durch die Nichterfüllung erzielt hat, zusätzlich zu dem Recht von Burg, volle Entschädigung zu verlangen.

19. Vertragsauflösung.

- a. Im Falle eines Versäumnisses des Lieferanten bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag oder aus anderen Verträgen, die sich daraus ergeben, sowie im Falle des Konkurses, der Zahlungseinstellung, der Einstellung seines Unternehmens, des Widerrufs der Genehmigung(en) oder der Zertifizierung(en), der Beschlagnahme von (einem Teil von) Geschäftseigentum oder Sachen, die für die Ausführung des Vertrags bestimmt sind, der Liquidation oder der Übernahme oder einer vergleichbaren Situation des Unternehmens des Lieferanten, ist Burg befugt, den Vertrag ohne Inverzugsetzen des Lieferanten und ohne gerichtliches Eingreifen einseitig, ganz oder teilweise, schriftlich aufzulösen.
- b. Der Lieferant kann den Vertrag wegen eines zurechenbaren Mangels bei der Erfüllung wesentlicher Pflichten aus dem Vertrag nur kündigen, wenn er Burg per eingeschriebenem Brief mit einer möglichst vollständigen Beschreibung des Mangels in Verzug gesetzt hat, wobei mindestens drei (3) angemessene Fristen zur Behebung des Mangels gesetzt wurden und diese angemessene Frist mindestens drei (3) Mal abgelaufen ist und Burg weiterhin mit der Erfüllung der wesentlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag in Verzug bleibt.
- c. Bei Auflösung liegt das Risiko bereits gelieferter Waren beim Lieferanten.
- d. Burg ist jederzeit berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen ohne Schadensersatzpflicht schriftlich zu kündigen.

20. Konformität.

- a. Der Lieferant/Dienstleister muss in Übereinstimmung mit allen geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften handeln.
Der Lieferant/Dienstleister muss alle geltenden Gesetze, sonstigen Vorschriften und Vorschriften zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption einhalten. Der Lieferant/Dienstleister muss über eigene Strategien und Verfahren verfügen, um die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen zu gewährleisten und gegebenenfalls durchzusetzen. Wenn eine zuständige Behörde aufgrund von Gesetzen und Vorschriften berechtigt ist, zu überprüfen, ob die Ausführung eines Vertrags in Übereinstimmung mit den für Burg geltenden Gesetzen und Vorschriften erfolgt, wird der Lieferant auf Verlangen von Burg uneingeschränkt kooperieren.
Der Lieferant/Dienstleister wird sich in eigener Verantwortung an den besten Praktiken im Bereich der Lebensmittelsicherheit von Burg orientieren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Anforderungen von Burg in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit.
Der Lieferant hat Kenntnis von dem „Supplier Code of Conduct“ von Burg und muss dessen Anforderungen erfüllen. Der Code wird von Zeit zu Zeit aktualisiert und ist unter www.burggroup.eu verfügbar. Der Lieferant garantiert, dass er seinen Lieferanten die Verpflichtungen daraus auferlegen wird. Burg kann die Einhaltung des Supplier Code of Conduct durch den Lieferanten überprüfen und hat das Recht, den Lieferanten nach vorheriger Ankündigung an Werktagen an seinen Niederlassungs- und Produktionsstandorten zu besuchen.
- b. Der Lieferant garantiert, dass er alle anwendbaren (nationalen und internationalen) Gesetze und Vorschriften einhalten wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Gesetze und sonstigen Vorschriften in Bezug auf den Export und den Import von Waren/ Dienstleistungen, die Korruptionsbekämpfung, Konfliktmineralien, Ausländerarbeit, Steuergesetze, Sozialversicherungsgesetze sowie alle zukünftigen Vorschriften, falls zutreffend. Der Lieferant wird Burg vor etwaigen diesbezüglichen Ansprüchen schützen.
- c. Der Lieferant wird sein Unternehmen verantwortungsvoll und effizient im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und den international anerkannten Standards in den Bereichen Menschenrechte, Privatsphäre und Umwelt betreiben.

- d. Der Lieferant wird sich mit Burg beraten, um Nachhaltigkeitsprogramme zu entwickeln und an Nachhaltigkeitsinitiativen mitzuwirken, die dem Lieferanten von Zeit zu Zeit mitgeteilt werden können.

21. Schutz personenbezogener Daten.

Sowohl Burg als auch der Dienstleister werden sich jederzeit an alle Verpflichtungen halten, die ihnen aufgrund aller geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten obliegen, wie sie unter anderem aber nicht nur in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union (EU/2016/679) und in den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften sowohl für die Rolle des Verantwortlichen als auch für die des Verarbeiters (gemäß der Definition in der DSGVO) festgelegt wurden. Der Dienstleister ist nicht berechtigt, personenbezogene Daten, die er von Burg oder anderweitig im Zusammenhang mit den Dienstleistungen erhält, in irgendeiner Weise, ganz oder teilweise, außer für die Ausführung des Vertrages zu verwenden bzw. verwenden zu lassen, es sei denn, dies ist gesetzlich zulässig oder erforderlich.

22. Streitigkeiten und anwendbares Recht.

- a. Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, einschließlich solcher, die nur von einer der Vertragsparteien als solche angesehen werden, aus oder aufgrund eines Vertrags, werden so weit wie möglich durch einvernehmliche Verhandlungen beigelegt.
- b. Kommt es auf diese Weise nicht zu einer Lösung, so wird ein Rechtsstreit beim zuständigen Gericht im Gerichtsbezirk Alkmaar oder, nach Ermessen von Burg in einem Schiedsverfahren durch das niederländische Schiedsinstitut („NAI“), nach den Regeln des NAI verhandelt.
- c. Für alle Beziehungen zwischen Burg und dem Lieferanten, die unter diese Geschäftsbedingungen fallen, gilt niederländisches Recht.

23. Geschäftsbedingungen in anderen Sprachen.

Der niederländische Wortlaut dieser Bedingungen ist zwischen den Parteien jederzeit verbindlich und von entscheidender Bedeutung, auch wenn diese Geschäftsbedingungen in einer anderen Sprache zwischen Burg und dem Lieferanten vereinbart wurden und/oder diese Fassung der niederländischen Fassung widersprechen.